

Schall und Laser

Guter Sound muss nicht laut sein. Wer am Buchserfest elektroakustisch verstärkten Schall oder Laseranlagen einsetzt, muss sicherstellen, dass das Publikum nicht gefährdet ist.

Meldepflicht für Veranstaltungen

Teilnehmer mit elektrisch erheblich verstärkter Musik oder mit Laseranlagen sind mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung dem OK-Buchserfest zu melden. Die Anforderungen an Lautstärke und Messtechnik werden zusammen seitens OK-Buchserfest und der Stadtkanzlei definiert.

Grenzwerte einhalten

Grenzwerte gelten am lautesten Punkt im Publikumsbereich und im Stundenmittel.

- Grenzwert innerhalb der Bahnhofstrasse / im Freien generell 93 dB(A)
- Keine Ausnahmen bei Anlässen für Jugendliche unter 16 Jahren! Messung und Gehörschutz sehr empfohlen.
- Teilnehmer mit Schallpegel bis 96 dB(A) oder 100 dB(A) können bewilligt werden, wenn keine übermässigen Störungen zu erwarten sind und sie die Anforderungen der jeweiligen Veranstaltungskategorie erfüllen.
- Der kurzzeitige Maximalpegel darf 125 dB(A) nie überschreiten.

Schallpegel messen

Die Teilnehmerin oder Teilnehmer ist für die Einhaltung des Grenzwerts verantwortlich und muss auf Verlangen die Messdaten dem Ok-Buchserfest aushändigen. Das menschliche Gehör sowie Smartphone-Apps sind als Schallpegel-messer nicht geeignet und wird seitens OK-Buchserfest nicht akzeptiert. Bei erheblich verstärkter Musik ist daher eine messtechnische Überwachung des Schallpegels unerlässlich.

Massnahmen bei Veranstaltungen mit Schallpegel von 93 dB(A) und mehr

Muss das Publikum über eine mögliche Gefährdung des Gehörs informiert werden!

Die Teilnehmerin oder Teilnehmer muss auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen, die bereitgestellten / kostenlosen Gehörschütze zugänglich machen und auf die Ausgleichszone hinweisen. Die Ausgleichszone umfasst mindestens 10% der Veranstaltungsgrösse und der Schallpegel darf in dieser Zone mit höher als 85 dB (A) überschreiten. Plakate können unentgeltlich beim Bundesamt für Gesundheit BAG unter dieser E-Mailadresse str@bag.admin.ch bestellt (bitte gewünschte Menge angeben) oder auf www.bufe.ch heruntergeladen werden.

Um die Anforderungen der V-NISSG (Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall) zu erfüllen, benötigt man integrierende Schallpegelmesser, die laufend den L_{Aeq} ermitteln, anzeigen und aufzeichnen. Der Schallpegel wird mind. alle 5 Minuten elektronisch aufgezeichnet und die Messdaten sind 60 Tage aufzubewahren. Sinnvoll ist der Abschluss eines Zusatzvertrages mit dem Tontechniker, der zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet wird.

Laseranlagen

Wenn eine Teilnehmerin oder Teilnehmer die Laserstrahlung der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 einsetzt, muss eine Person mit Sachkundenachweis für Veranstaltungen mit Laserstrahlung im Publikumsbereich und eine Person mit Sachkundebestätigung für Veranstaltungen ohne Laserstrahlung im Publikumsbereich einsetzen. Laseranlagen sind mindestens 14 Tage im Voraus online dem Bundesamt für Gesundheit BAG anzumelden. Bei Publikumsbestrahlung ist ein Nachweis über die Grenzwerteinhaltung erforderlich. Bei nicht gemeldeten Laseranlagen wird das OK-Buchserfest die Stadtpolizei informieren und die sofortige Ausserbetriebnahme der Anlagen verfügen.

Weitere Informationen

www.bag.admin.ch

www.schallundlaser.ch

www.suva.ch